

HVBG-Info 35/1995 vom 29.12.1995, S. 2992 - 2995, DOK 452.5/017-LSG

Verletzung der Aufklärungspflicht (§ 103 SGG) - Stütztatbestand (§ 581 Abs. 3 RVO) - Bescheid eines anderen UV-Trägers - Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 15.03.1995 - L 3 U 213/94

Verletzung der Aufklärungspflicht (§ 103 SGG) - Stütztatbestand

(§ 581 Abs. 3 RVO) - Bescheid eines anderen UV-Trägers; hier: Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 15.03.1995 - L 3 U 213/94 1. Ist ein rentenberechtigender MdE-Grad von 20% wegen der Folgen des streitgegenständlichen Arbeitsunfalls nicht gegeben, beträgt die MdE wegen dieses Unfalls aber 10%, hat das Gericht die Voraussetzungen des § 581 Abs. 3 RVO zu prüfen, wenn ein Stütztatbestand i.S. dieser Vorschrift in Betracht kommt. Dies gilt auch dann, wenn der Kläger keinen ausdrücklichen Hilfsantrag auf Verurteilung zur Gewährung von Stützrenten stellt.

2. Ein Bescheid, der während des Klageverfahrens, in dem es auch um die Gewährung einer Stützrente geht, von einem anderen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung wegen eines weiteren Arbeitsunfalls erlassen wird und in dem eine MdE von wenigstens 10% verneint wird, wird gemäß § 96 SGG Gegenstand des Klageverfahrens. Dies setzt nicht voraus, daß der Zeitpunkt des Bescheiderlasses durch den weiteren Versicherungsträger nach dessen Beiladung, die gemäß § 75 Abs. 2 SGG notwendig ist, liegt.

LSG Rheinland-Pfalz Urteil vom 15.03.1995 - L 3 U 213/94 - Fundstelle:

Breithaupt 1995, S. 862-866